



S a t z u n g

zur Bildung eines Stadtelternbeirates für die Kindertagesstätten in Bad Soden am Taunus

Auf Grundlage des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVB I S. 142), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.02.2023 (GVB I S. 90, 93), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Soden am Taunus in ihrer Sitzung am 20.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

- Stadtelternbeiratssatzung -

§ 1

Aufgaben

- (1) Der Stadtelternbeirat ist die Interessenvertretung aller Erziehungsberechtigten, deren Kinder eine Kindertageseinrichtung in Bad Soden am Taunus besuchen.
- (2) Der Stadtelternbeirat fördert die Zusammenarbeit der Elternbeiräte der Bad Sodener Kindertageseinrichtungen i.S.v. Abs. 1, bündelt die Interessen der Kinder und Erziehungsberechtigten und vertritt sie in einrichtungsübergreifenden Angelegenheiten gegenüber der Stadt und den Trägern in vertrauensvoller Zusammenarbeit.
- (3) Die Mitglieder des Stadtelternbeirates haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten sowohl während als auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für offenkundige Tatsachen und Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen. Verstößt ein Mitglied des Stadtelternbeirats vorsätzlich oder fahrlässig gegen die ihm obliegende Verschwiegenheitspflicht, so können die übrigen Beiratsmitglieder seinen Ausschluss aus dem Beirat beschließen.
- (4) Aufsichts- und Weisungsbefugnisse gegenüber den Kindertageseinrichtungen und dem Personal der Einrichtungen stehen dem Stadtelternbeirat nicht zu.

- (5) Der Stadtelternbeirat berät die Stadtverwaltung bzw. die städtischen Gremien bei allen trägerübergreifenden Fragen, die wesentliche Angelegenheiten der Kindertagesstätten bzw. der Kinderbetreuung betreffen, insbesondere
- zu Fragen im Zusammenhang mit der Bedarfs- und der Kindertagesstättenentwicklungsplanung
 - der Festlegung der Höhe der Elternbeiträge
- (6) Der Magistrat hat den Stadtelternbeirat über alle Angelegenheiten zu unterrichten, deren Kenntnis zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlich ist. Vorschläge und Eingaben seitens des Stadtelternbeirats sind an den Magistrat zu richten. Über die weitere Vorgehensweise entscheidet der Magistrat, der eine Angelegenheit gegebenenfalls bei entsprechender Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung zur Entscheidungsfindung vorlegen kann.

§ 2

Wahl und Zusammensetzung des Stadtelternbeirates

- (1) Der Stadtelternbeirat setzt sich aus je einem Vertreter/einer Vertreterin der Elternbeiräte der in §1 Abs. 1 bestimmten Bad Sodener Kindertageseinrichtungen zusammen. Verfügt eine Einrichtung über keinen Elternbeirat kann eine andere in der Einrichtung gewählte Person in den Stadtelternbeirat entsandt werden. Jede Kindertageseinrichtung hat eine Stimme bei allen Abstimmungen und Wahlen. Die Elternbeiräte der Bad Sodener Kindertageseinrichtungen benennen dem/der Vorsitzenden des Stadtelternbeirates und der Stadtverwaltung ihre Vertretungen für das jeweilige Kita-Jahr spätestens zum 31. Dezember.
- (2) Als Mitglied im Stadtelternbeirat können nur Eltern von Kindern, die eine der in §1 Abs. 1 bestimmten Bad Sodener Kindertageseinrichtungen besuchen, gewählt werden. Die Amtszeit beginnt mit der Wahl und endet
- mit der Wahl eines neuen Vertreters der Einrichtung für das folgende Kita-Jahr oder
 - mit der Beendigung des Betreuungsverhältnisses des Kindes oder
 - durch Abwahl durch das Wahlgremium, der das Mitglied entsendenden Einrichtung oder
 - durch Rücktritt.
- Scheidet ein Mitglied vor Ende des Kita-Jahres aus dem Stadtelternbeirat aus, wählt die jeweilige Einrichtung ein neues Mitglied für den Rest des Kita-Jahres.
- (3) Die Mitglieder des Stadtelternbeirates sind ehrenamtlich tätig.
- (4) Der Stadtelternbeirat wählt in geheimer oder offener Wahl mit einfacher Mehrheit aus der Mitte seiner Mitglieder eine(n) Vorsitzenden, zwei Stellvertretungen sowie eine(n) Schriftführer(in).
Die Wahlzeit beträgt zwei Jahre. Sie endet
- nach Ablauf der Wahlzeit,
 - nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses des Kindes,

- durch Abwahl oder
- durch Rücktritt.

Endet die Wahlzeit aus einem der genannten Gründe, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger aus der Mitte des Stadtelternbeirates in der darauffolgenden Sitzung gewählt.

- (5) Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit und werden von dem/der Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfall der Stellvertretung nach außen vertreten.

§ 3

Einberufung und Sitzungen

- (1) Die konstituierende Sitzung wird durch die Stadtverwaltung Bad Soden am Taunus einberufen.
- (2) Künftig wird der Stadtelternbeirat durch den/die Vorsitzenden, in Abstimmung mit der Stadtverwaltung, jährlich mindestens zweimal einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich und/oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung mindestens zehn Tage vor der Sitzung.
- (3) Der Stadtelternbeirat ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies verlangt.
- (4) Bei Verhinderung wird von den Mitgliedern eine Absage der Teilnahme erwartet.
- (5) Der Stadtelternbeirat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (6) An den Sitzungen des Stadtelternbeirates können der Bürgermeister oder ein/e Vertreter/in aus dem Magistrat sowie die Leitungen des für Kindertageseinrichtungen zuständigen Fachbereichs und der Abteilung der Stadtverwaltung mit beratender Stimme teilnehmen. Sofern für die Beratungen erforderlich, können weitere Teilnehmer eingeladen werden.
- (7) Die Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren Vertretung geleitet.
- (8) Über den Verlauf der Sitzung fertigt der/die Schriftführer(in) Ergebnisprotokolle, die an alle Mitglieder des Stadtelternbeirates, den Bürgermeister sowie an die Mitglieder des für Kindertageseinrichtungen zuständigen Ausschusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Soden am Taunus verteilt werden.
- (9) Dem Stadtelternbeirat können von der Stadt Bad Soden am Taunus Räume für seine Sitzung kostenfrei zur Verfügung gestellt werden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Bad Soden am Taunus, 27.11.2024

Dr. Frank Blasch
Bürgermeister